

Geschäftsordnung zum Versammlungswesen Arbeiter-Samariter-Jugend

Leipzig

[Stand: 02.07.2024]



1. Die Versammlungsleitung wird aus Teilnehmenden der Versammlung gewählt, wobei in der Regel die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung ist.
2. Stimmberechtigt sind alle ASB-Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglieder des Jugendvorstandes und der Jugendkontrollkommission.
3. Zu Versammlungsbeginn wird durch die Versammlungsleitung festgestellt, ob Änderungswünsche zur vorgeschlagenen Tagesordnung vorliegen. Danach ist über die Tagesordnung zu beschließen.
4. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Handhabe vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
5. Auf Antrag eines/r Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
Erlangt im ersten Wahlgang keine*r der vorgeschlagenen Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei der Wahl von Beisitzenden, der Kontrollkommission und der Delegierten ist Blockwahl zulässig. Dabei ist auch der Stimmzettel gültig, der die Anzahl der zu Wählenden nicht ausschöpft.
Erlangen bei der Blockwahl im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Positionen statt, in dem in der Reihenfolge gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
7. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
Die Redezeit beträgt ca. fünf Minuten.
8. Die Mitglieder des Jugendvorstandes und der Jugendkontrollkommission können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur Sachverhaltsaufklärung ergreifen.



9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss begründet werden, ansonsten gilt er als abgelehnt. Die Antragsstellenden erhalten nach Beendigung des laufenden Redebeitrages das Wort. Es ist nur eine Gegenrede zulässig. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach der Gegenrede.

Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt ca. fünf Minuten.

10. Anträge an die Versammlung müssen fünf Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich bei der/m Jugendvorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Die Versammlungsleitung hat den Antragstellenden zunächst das Recht einzuräumen, ihren Antrag zu begründen. Sodann erfolgen in der Reihenfolge der Meldungen die weiteren Redner*innen. Über Anträge kann, sofern es die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht anders fordert, offen abgestimmt werden. Initiativ- und Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Weiteres regelt die Satzung.

11. Der Antrag auf Beendigung der Debatte kann nur von einem/r Stimmberechtigten eingebracht werden, der/die nicht an der Diskussion teilgenommen hat.

12. Spricht der/ die Redende nicht zur Sache, so hat ihn die Versammlungsleitung zu ermahnen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem/der Redenden das Wort zu entziehen.

13. Ein Antrag, der abgelehnt wurde, oder ein Tagesordnungspunkt, der verabschiedet wurde, kann in der gleichen Versammlung nicht mehr behandelt werden.

14. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte gestattet.

